

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 4. März 2001

vom 13. November 2000

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten,
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte,

- 1 Wir haben den 4. März 2001, sowie innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorangehenden Tage, als Datum festgesetzt für die Volksabstimmung über
 - die Volksinitiative vom 30. Juli 1996 „Ja zu Europa!“ (BBl 2000 3540);
 - die Volksinitiative vom 12. Dezember 1997 „für tiefere Arzneimittelpreise“ (BBl 2000 3538);
 - die Volksinitiative vom 16. März 1999 „für mehr Verkehrssicherheit durch Tempo 30 innerorts mit Ausnahmen (Strassen für alle)“ (BBl 2000 5039).
- 2 Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann. Massgebend sind
- 21 das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1, AS 2000 411) mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
- 22 das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51) und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 (BBl 1991 IV 532).
- 3 Insbesondere bitten wir Euch, dafür zu sorgen, dass
- 31 die *Abstimmungsvorlagen frühestens vier, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten sind;*
- 32 die *Abstimmungsvorlagen für die Stimmberechtigten im Ausland von den Gemeinden möglichst prioritär versandt werden;*
- 33 die *Abstimmungsprotokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt oder die Formulare bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden;*
- 34 die Protokolle *innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an die Bundeskanzlei gesandt werden;*
- 35 die kantonalen Ergebnisse *im nächstmöglichen amtlichen Publikationsorgan Eures Kantons veröffentlicht werden*, unter Hinweis auf die *Beschwerdemöglichkeit*. Für die Rechtsmittelbelehrung empfiehlt sich etwa folgende Formulierung: «Binnen einer Frist von drei Tagen kann bei der

Kantonsregierung betreffend diese Abstimmung Beschwerde erhoben werden» (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte);

- 36 das *Amtsblatt*, in welchem die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht werden, *umgehend der Bundeskanzlei in drei Exemplaren zugestellt wird*;
- 37 die *Stimmzettel* bis nach der Erwirkung des Ergebnisses *aufbewahrt werden*.
- 4 Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie bei der *letzten Abstimmung*. Allfällige abweichende Wünsche wollt Ihr *sofort* bei der Bundeskanzlei vorbringen.
- 5 Wir ersuchen Euch, die in Eurem Kanton hierfür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen *sofort* nach der Abstimmung telefonisch oder über Telefax an Eure Staatskanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle sollte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons der Bundeskanzlei umgehend, spätestens aber bis 18 Uhr weitermelden, und zwar vorzugsweise über Telefax (Nr. 031/322 38 29 oder 322 37 06), nötigenfalls über das Telefon (031/322 37 49 für die Ergebnisse und 031/322 37 63 für die Auskünfte am Sonntag ab 14 Uhr). Die Meldung über Telefax hat den Vorteil, dass sie Übermittlungsfehler ausschliesst.
- 6 Die drei Abstimmungsfragen erscheinen auf dem Stimmzettel in nachstehender Reihenfolge und lauten:
 1. Wollen Sie die Volksinitiative „*Ja zu Europa!*“ annehmen?
 2. Wollen Sie die Volksinitiative „*für tiefere Arzneimittelpreise*“ annehmen?
 3. Wollen Sie die Volksinitiative „*für mehr Verkehrssicherheit durch Tempo 30 innerorts mit Ausnahmen (Strassen für alle)*“ annehmen?

Mit freundlichen Grüssen

13. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz